

Auf Grundlage des durch reichstäglichen Beschluß vom 21. d. M. dem Finanz-Ministerium eröffneten Credits hat sich dasselbe zur Hinausgabe von fünfpercentigen Cassa-Anweisungen bestimmt gefunden.

Diese werden nach den beiliegenden Formularien auf weißem Papier gedruckt, und lauten vorläufig auf Beträge von 30 fl., 60 fl., 120 fl., 240 fl., 480 fl. und 960 fl.

Jede Cassa-Anweisung wird nach Ablauf eines Jahres (vom 1. September 1848 an gerechnet) gegen eine neue umgewechselt, oder auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staats-Central-Cassa und an alle öffentlichen Cassen, und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anlehen, welche die Finanzverwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominalbetrage sammt dem auf der Rückseite ausgedrückten Zinsbetrage, für bares Geld angenommen.

Die Zinsen werden, wenn der Inhaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staats-Central-Cassa und den Provinzial-Einnahms-Cassen bar entrichtet.

Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aerar oder politische Fonde gestattet.

Die Hinausgabe der Cassa-Anweisungen, so wie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen oder nach Ablauf des Jahres erfolgt in Wien durch die Staats-Central-Cassa und in den Provinzen durch die Cameral-Provinzial-Zahlämter und beginnt in Wien am 1. September 1848.

Der Tag des Beginnes in den Provinzen wird in denselben besonders verlautbart werden.

Da die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 an zu laufen beginnen, so hat jede Partei, welche nach dem 1. September 1848 eine solche Cassa-Anweisung bei öffentlichen Cassen einlöst, die auf derselben haftenden fünfpercentigen Zinsen zu vergüten.

Wien am 30. August 1848.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

